

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 41

FREITAG, DEN 19. AUGUST

1955

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 1955	Verordnung über den Teilbebauungsplan Große Freiheit — Kleine Freiheit — Paul-Roosen-Straße (TB 165) (Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Pauli, Ortsteil 110)	275
16. 8. 1955	Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung)	276
16. 8. 1955	Dritte Verordnung zur Änderung der Kehrgebührenordnung	276

Verordnung

über den Teilbebauungsplan Große Freiheit — Kleine Freiheit —
Paul-Roosen-Straße (TB 165)
(Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil St. Pauli, Ortsteil 110).

Vom 9. August 1955.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Bebauungsplangesetzes vom 31. Oktober 1923 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bebauungsplangesetzes vom 16. März 1935 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 1357, 1935 Seite 61) wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan Große Freiheit — Kleine Freiheit — Paul-Roosen-Straße wird festgestellt.

§ 2

Das maßgebliche Stück des Plans ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. August 1955.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Polizeiverordnung über die Reinigung der Schornsteine
(Kehrordnung).

Vom 16. August 1955.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 831) wird nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Die Kehrordnung vom 19. Dezember 1947 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden
 - a) hinter dem Wort „unbenutzt“ die Wörter von „ein“ bis „verputzt sind“ ersetzt durch: „ein Schornstein, an den keine Feuerstätten angeschlossen sind“ und
 - b) die Wörter von „Gebrauchszeit“ bis „31. Mai“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 werden ersetzt
 - a) unter Buchstabe a) die Wörter „alle sechs Wochen“ durch „achtmal im Jahr in Abständen von 1½ Monaten“ und
 - b) unter Buchstabe b) die Wörter „alle 12 Wochen“ durch das Wort „vierteljährlich“.
3. Der § 3 Absatz 2 wird gestrichen, die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. August 1955.

Dritte Verordnung
zur Änderung der Kehrgebührenordnung.

Vom 16. August 1955.

Auf Grund des § 8 Absatz 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 831) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblattes des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Seite 27) in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 223) wird nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses folgendes verordnet:

§ 1

In Abschnitt II der Kehrgebührenordnung vom 19. Dezember 1947 in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 Seite 91, 1952 Seite 295) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

1. Die Grundgebühr beträgt:

- | | | |
|---|----------|-----------|
| a) für ein Gebäude mit einem Geschoß | jährlich | 2,65 DM |
| b) für ein Gebäude mit zwei Geschossen | jährlich | 5,25 DM |
| c) für ein Gebäude mit drei Geschossen | jährlich | 7,90 DM |
| d) für ein Gebäude mit vier Geschossen | jährlich | 10,50 DM |
| e) für ein Gebäude mit mehr als vier Geschossen | jährlich | 13,15 DM. |

2. Der Kehrzuschlag beträgt:

- | | | |
|---|----------|---------|
| a) für einen unbesteigbaren Schornstein von nichtgewerblichen Feuerstätten, z. B. von Küchenherden, Stubenöfen, Badeöfen, Backöfen und dergleichen, sowie für einen Schornstein von Zentralheizungsfeuerstätten mit einer lichten Weite bis 290 qcm | jährlich | 2,65 DM |
| b) für einen unbesteigbaren Schornstein von gewerblichen Feuerstätten und von Feuerstätten zentraler Warmwasserbereitungsanlagen sowie für einen Schornstein von Zentralheizungsfeuerstätten mit einer lichten Weite von über 290 qcm | jährlich | 5,25 DM |
| c) für einen Abgasschornstein von Gasfeuerstätten | jährlich | 1,30 DM |
| d) für einen besteigbaren Schornstein | jährlich | 5,25 DM |
| e) für unbesteigbare Rauchkanäle sowie unbesteigbare Züge von Darren, Trockenkammern und dergleichen, auch für kehrpflichtige Verbindungsstücke, je Meter der Länge | jährlich | 1,60 DM |
| f) für besteigbare Rauchkanäle sowie besteigbare Züge von Darren, Trockenkammern und dergleichen je Meter der Länge | jährlich | 3,15 DM |
| g) für einen Räuhereischornstein einschließlich der Entlüftungsschornsteine bis 10 m Höhe für jede Reinigung | 5,25 DM | |
| über 10 m Höhe je Meter für jede Reinigung | 0,55 DM | |
| h) für einen Schmiedeschornstein, einen besteigbaren Schornstein von nichtgewerblichen Backöfen oder einen sonstigen Schornstein von Feuerstätten mit stärkerem offenen Feuer für jede Reinigung | 1,30 DM | |
| i) für Schwibbögen, Räucherammern, Räucheröfen, Rauchschränke, Rauchfänge, Darranlagen, Trockenkammern und dergleichen, je Quadratmeter der Decken- und Wandfläche für jede Reinigung | 0,45 DM | |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft. Sie gilt für alle Arbeiten, die nach dem Inkrafttreten ausgeführt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. August 1955.

